

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Niesky

Der Stadtrat der Stadt Niesky hat auf Grund § 7 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08. Juli 1998 (GVBl. S. 1321) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138) sowie §§ 2 und 9 ff Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.d.F.d.B. vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2007 (GVBl. S. 478), in seiner Tagung am 08.12.2008 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die von der Stadt Niesky verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner Fälligkeit der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für andere Leistungen der Stadt und der Verwaltung auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Sie sind unmittelbar nach Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen der Stadt entsprechend der Friedhofssatzung fällig und bei der Stadt einzuzahlen.

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden oder auf dessen Veranlassung die Stadt oder ihre Verwaltung tätig wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Nutzungsgebühren

(1) Erd- und Urnenreihengrabstätten

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Erdreihengrab
Verstorbener bis 13 Jahre | 91,00 Euro |
| 2. | Erdreihengrab
Verstorbener über 13 Jahre | 410,00 Euro |
| 3. | Urnenreihengrab | 140,00 Euro |

(2) Erd- und Urnenwahlgrabstätten

1.	Erdwahlgrab (zweistellig)	1.942,00 Euro
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts Erdwahlgrab (zweistellig) pro Jahr	56,00 Euro
3.	Urnenwahlgrab	324,00 Euro
4.	Verlängerung des Nutzungsrechts Urnenwahlgrab pro Jahr	10,00 Euro

(3) Urnengemeinschaftsgrabstätten

1.	Urnengemeinschaftsgrab ohne Grabmal/mit Grabmal	1.251,00 Euro
----	--	---------------

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:
Nutzungsgebühr und Friedhofsunterhaltungsgebühr
für den Zeitraum von 25 Jahren.

Für das Grabmal erfolgt die Weiterberechnung der
anfallenden Steinmetzarbeiten anhand der vorliegenden
Rechnungen.

§ 4

Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(1) Bestattungsgebühr

1.	Erdbestattung Verstorbener bis 13 Jahre	229,00 Euro
2.	Erdbestattung Verstorbener über 13 Jahre	572,00 Euro
3.	Urnenbeisetzung	144,00 Euro
4.	Urnengemeinschaftsanlage	91,00 Euro

(2) Benutzung der Trauerhallen

1.	Trauerhalle Niesky	
	a) Trauerfeier	152,00 Euro
	b) Aufbahrungs- und Abschiednahmeraum	66,00 Euro

- | | | |
|----|-------------------|------------|
| 2. | Trauerhalle See | |
| | a) Trauerfeier | 95,00 Euro |
| | b) Aufbahrung | 60,00 Euro |
| 3. | Trauerhalle Kosel | 50,00 Euro |

(3) Benutzung Kühlhalle

- | | |
|--------------------|------------|
| pro begonnenen Tag | 38,00 Euro |
|--------------------|------------|

(4) Aufhügelung einschließlich Grundbepflanzung

- | | | |
|----|------------------------------------|-------------|
| 1. | Bei Gräbern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 | 57,00 Euro |
| 2. | Bei Gräbern gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 | 159,00 Euro |

§ 5

Allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beinhaltet die Kosten für die laufende Unterhaltung, Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage.
2. Die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Grabstätte gemäß § 12 Abs. 2 a) – d) der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Stadt Niesky 34,00 Euro
Bei Wahlgräbern fällt die Friedhofsunterhaltungsgebühr unabhängig von der Anzahl der Beisetzungen in der Grabstätte an.
3. Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Gebührenpflicht entsteht am 01.01. des auf die Bestattung folgenden Jahres und endet mit Ablauf des Jahres (31.12.), in dem die Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche endet.
4. Bei vorzeitiger Einebnung der Grabstätte wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die verbleibenden Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit sofort fällig.

§ 6

Sonstige Friedhofsgebühren

- | | |
|---|------------|
| <u>(1) Ausbettung nach Leistungsermittlung</u> | 51,00 Euro |
|---|------------|

Für Ausbettung in besonders erschwerten Fällen werden bis zu 50 % Zuschlag erhoben.

(2) Einebnung/Abräumung Grabstätten

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Einebnung Erdgrab gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 | 56,00 Euro |
| 2. | Einebnung Erdgrab gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 | 152,00 Euro |
| 3. | Einebnung Urnengrab | 110,00 Euro |

(3) Umschreibung von Nutzungsrechten 15,00 Euro

(4) Erteilung eines Berechtigungsscheines

an Gewerbetreibende nach § 6 der Friedhofssatzung der Stadt Niesky

- | | |
|---------------|-------------|
| - einmalig | 15,00 Euro |
| - bis 3 Jahre | 100,00 Euro |

5) Urnenversand 15,00 Euro

(Postgebühr wird gesondert berechnet)

Für besondere zusätzliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung enthalten sind, erfolgt die Verrechnung von Fall zu Fall.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Niesky vom 04.09.2000 und die dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.
- (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei Zu Standekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Niesky, den 09. Dezember 2008

Rückert
Oberbürgermeister